
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg, den 05.08.2019

- Obere Wasserbehörde -

Aktenzeichen: 54.50.85-016

Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Quabbe, Troztbach, Gieseler, Glasebach, Südliche Umflut, Weihe, Scheinebach, Sudhoffgraben, Brandenbäumer Bach, Störmeder Bach, Oestereider Gotte, Geseker Bach und Osterschledde in der Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn (ME_LIP_1700), Az.: 54.50.85-016 im Regierungsbezirk Arnsberg

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hamm	(Kreis Hamm)
Gemeinde Lippetal	(Kreis Soest)
Gemeinde Welver	(Kreis Soest)
Stadt Lippstadt	(Kreis Soest)
Stadt Erwitte	(Kreis Soest)
Stadt Geseke	(Kreis Soest)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 19. August 2019
bis einschließlich 19. Oktober 2019 und**

**in Lippstadt vom 22. August 2019
bis einschließlich 22. Oktober 2019**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt,	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Rosa Hildebrandt Tel. 02931-82-5859 Raum 326 (3.OG)
Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm	Mo. - Do. 08:30 – 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 – 15:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Markus Breer Tel. 02381 17-7132 Raum AO.115
Gemeinde Lippetal, Rathaus in Hovestadt Bahnhofstr. 7, 59510 Lippetal	Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo. - Do. 14:00 – 16:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Hubertus Veltin Tel.: 02923 / 980-250 Raum 2
Gemeinde Welper Am Markt 4, 59514 Welper	Mo. - Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo.,Di. + Do. 13:30 – 16:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Wilhelm Cordt Tel. 02384 / 51 - 202 Raum UG4
Stadt Lippstadt, Ostwall 1 59555 Lippstadt	Mo. - Fr. 8.30 – 12:30 Uhr Mo – Mi 14.30 –15.30 Uhr Do: 14.30 – 17.30 Uhr Ansprechpartner: Herr Paul-Gerhard Sommer Tel. 02941 – 980 428 (Bauamt Raum: 2.29)
Stadt Erwitte Am Markt 13, 59597 Erwitte	Mo.- Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo. - Di. 14:00 – 16:00 Uhr Do. 14:00 – 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Christian Hoffmann Tel. 0 29 43 / 8 96-422 Raum K22
Stadt Geseke An der Abtei 1, 59590 Geseke	Mo.- Fr. 07:30 – 12:30 Uhr Mo., Di., Do. 14:00 – 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Peter Stefan

	Tel. 02942 / 500-64 Raum 10
--	--------------------------------

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter:

<https://www.bra.nrw.de/4347440> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegefrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-016 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann